



TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Herrn
Bundesminister Dr. Johannes HAHN
Email: johannes.hahn@bmwf.gv.at

Herrn
Sektionschef Mag. Friedrich FAULHAMMER
Email: Friedrich.Faulhammer@bmwf.gv.at

im Wege von
Frau OR Mag Christine PERLE
Email: christine.perle@bmwf.gv.at

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom unser Zeichen unsere Bearbeiterin / Nebenstelle Datum
BMWFW-52.250/0135-I/6a/2008 13. Juni 2008 GZI.: 30002.00/005/07 FZ / DW 26510 bzw DW 40141 06.08.08

Betr.: Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Wien
zum
Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes
2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Mag. PRAMMER!
Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. HAHN!
Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. FAULHAMMER!

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Wien zum
Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002,
Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)
übermitteln.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch (0664/6154543) zur Verfügung.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Der Vorsitzende des Senats

O.Univ.Prof. Dr.iur. Franz ZEHETNER

Kopie ergeht zur Information an:

- Mitglieder des Senats
- Mitglieder des Rektorats
- Rechtsabteilung (E 0101)
- Abteilung Organisation und Koordination (E 010)

Anlage: Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Wien

P.S.: Unser Mission Statement:

*Technik für Menschen –
Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln*



TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom unser Zeichen unsere Bearbeiterin / Nebenstelle Datum
BMWFW-52.250/0135-I/6a/2008 13. Juni 2008 GZL.: 30002.00/005/07 FZ / DW 26510 bzw DW 40141 06.08.08

Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Wien

zum

Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)

Der Senat der Technischen Universität Wien schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Konferenz der Senatsvorsitzenden vom 15. Juli 2008 gegen den Entwurf zu einer Novellierung des UG 2002 an. Der Senat der Technischen Universität Wien verschließt sich nicht grundsätzlich dem Anliegen einer Weiterentwicklung des UG, unterstreicht aber das Erfordernis, dass die Weiterentwicklung auf Grundlage einer seriösen Evaluierung der aktuellen Praxis zum UG 2002 erfolgt, verfassungskonform ist und die Autonomie der Universitäten stärkt.

Folgende Punkte sollten bei einer Weiterentwicklung des UG 2002 ebenfalls berücksichtigt werden:

- Für viele Aufgaben, die dem Senat gemäß § 25 UG 2002 zugeordnet sind (Zustimmung zu Organisations- und Entwicklungsplan, Erlassung von Curricula und anderes mehr) ist eine ausreichende Information zu Ressourcenstand bzw. -entwicklung an der jeweiligen Universität erforderlich. In Analogie zu den Informationsrechten des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 2 UG 2002 sollte auch dem Senat ein gesetzlich abgesicherter Zugang zu einschlägigen Informationen eingeräumt werden.
- Die Kompetenzen des Senats bei der Erstellung und Beschlussfassung von Organisations- und Entwicklungsplan sind über das derzeitige bloße Zustimmungsrecht hinaus, auszuweiten.

Der Vorsitzende des Senats

O.Univ.Prof. Dr.iur. Franz ZEHETNER

P.S.: Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln